

**Vorlage Nr. L 28/19**  
**für die staatliche Deputation für Bildung**

**Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen**

**hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2016**

**A. Sachstand**

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. August 2016 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. Mai 2016. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. Mai 2016 in Kraft gesetzt sein muss, wäre sie spätestens am 30. April 2016 zu verkünden. Die am 23.06.2014 in Kraft getretene Neufassung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen sieht vor, dass die Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin 01.08.2016 spätestens am 15.03.2016 vorliegen müssen. Für die sofortige Aufnahme des Auswahlverfahrens ist eine Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen erforderlich. Das Inkrafttreten der Verordnung ist daher spätestens zum 15.03.2016 zu veranlassen.

Zum 31.07.2016 werden voraussichtlich 126 Referendarinnen und Referendare ihre Ausbildung abschließen. Mit 143 zum 01.08.2016 neu zu vergebenen Ausbildungsplätzen sollen im Jahresdurchschnitt 450 Referendarinnen und Referendare ausgebildet werden.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. August 2016 ist der 15. März 2016.

### **B. Lösung**

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. August 2016 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 143 festgelegt, davon 114 in Bremen und 29 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremisches Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Die Zahl der zum 1. August 2016 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

### § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 143 festgelegt, davon in Bremen 114 und 29 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

<b>Lehramt</b>	<b>Zahl der Ausbildungsplätze</b>
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	52      Davon 30 für den Schwerpunkt Grundschule und 22 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	38

**Lehramt****Zahl der Ausbildungsplätze**

Lehramt für Sonderpädagogik	27	Davon 12 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 15 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	26	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamt- schulen und LA an berufs- bildenden Schulen (allge- meinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	2	3	2
Biologie <sup>1</sup>	-	2	7
Chemie	-	3	7
Deutsch <sup>2</sup>	21	8	12
Englisch	5	7	12
Französisch	-	2	4
Geografie	-	3	2
Geschichte	-	3	2
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	2
Kunst	-	3	2

<sup>1</sup> Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

<sup>2</sup> Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

Latein	-	0	2
LB Ästhetik (Kunst)	6	-	-
LB Ästhetik (Musik)	2	-	-
LB Ästhetik (Sport)	2	-	-
LB Sachunterricht	13	-	-
Mathematik	21	9	14
Musik	-	3	2
Pädagogik	-	-	2
Philosophie	-	0	2
Physik	-	3	9
Politik	-	3	7
Psychologie	-	-	1
Russisch	-	0	0
Soziologie	-	-	2
Spanisch	-	2	4
Sport	-	3	3
Türkisch	0	0	0
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	2
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik			
davon:			
- Sehen	1	1	-
- Hören	1	1	-
- Geistige Entwicklung	2	2	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	2	1	-
- Lernen	2	4	-
- Sprache	2	2	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	2	4	-

Berufsbildende Fachrichtungen<sup>3</sup>

davon:

- Agrarwirtschaft	0
- Bautechnik	1
- Elektrotechnik	2
- Ernährung und Hauswirtschaft	2
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	2
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	1
- Labortechnik/Prozesstechnik	2
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	4
- Pflege	1
- Sozialpädagogik	3
- Textiltechnik und -gestaltung	1
- Wirtschaft und Verwaltung	4

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

<sup>3</sup> Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 05. August 2015 (Brem.GBl. S. 387) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung